

Habilitationsordnung
der Juristischen Fakultät
der Universität Rostock (1995)

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Befähigung der Bewerberin, Forschung und Lehre in mindestens einem wissenschaftlichen Fach der Fakultät selbständig zu vertreten.

§ 2 Voraussetzungen der Habilitation

- (1) Die Habilitation setzt den erfolgreichen Abschluß eines Hochschulstudiums sowie den Erwerb eines Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades voraus.
- (2) Der Bewerber hat eine Habilitationsschrift vorzulegen, die eine eigenständige und hochwertige wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen muß. Anstelle der Habilitationsschrift können ausnahmsweise mehrere Publikationen, die zusammen diesen Rang erreichen, vorgelegt werden.

§ 3 Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren besteht aus der Beurteilung der Habilitationsschrift, der Probelehrveranstaltung und dem Probevortrag mit anschließendem Kolloquium.

§ 4 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag hat das Fach oder die Fächer zu bezeichnen, für die die Habilitation erstrebt wird. Er ist mit nachfolgend aufgeführten Unterlagen persönlich dem Dekan zu übergeben.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit genauen Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsgang und bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen,
 - b) eine Erklärung über etwaige straf- und disziplinarrechtliche Verurteilungen und anhängige Verfahren,
 - c) das Doktordiplom und etwaige Zeugnisse über abgelegte akademische und staatliche Prüfungen (Originale oder beglaubigte Kopien),
 - d) ein Verzeichnis bisheriger Veröffentlichungen, möglichst unter Beifügung von Belegexemplaren. Die Dissertation ist in jedem Falle vorzulegen. Ungedruckte Schriften können eingereicht werden,

- e) die Habilitationsschrift aus einem der Fächer, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, in vier Exemplaren. Die Habilitationsschrift soll noch nicht veröffentlicht sein. Die Fakultät kann in Ausnahmefällen eine bereits gedruckte Schrift als Habilitationsleistung annehmen,
- f) eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Habilitation,
- g) ein Vorschlag für das Thema des Probevortrages vor der Fakultät, der alternativ drei Themen bezeichnen soll, die sich nicht mit dem Gegenstand der Habilitationsschrift decken dürfen. Dieser Vorschlag kann während des Verfahrens nachgereicht werden.

§ 5 Einsetzung der Habilitationskommission; Bestellung der Berichterstatter

- (1) Ist der Antrag vollständig, setzt der Dekan den Habilitationsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Fakultätsratssitzung. Sind das beantragte Fach oder die beantragten Fächer an der Fakultät vertreten, so beschließt der (nach § 89 Abs. 4 Satz 2 LHG erweiterte) Fakultätsrat die Bestellung dreier Berichterstatter (Gutachter) und die Einsetzung einer Habilitationskommission.
- (2) Die Berichterstatter sollen aus dem Kreis der Professoren stammen. Zumindest ein Berichterstatter muß der eigenen, zumindest einer anderen Hochschule angehören. Sie beurteilen die eingerichtete Habilitationsschrift; dabei sollen sie eine Frist von 6 Monaten einhalten.
- (3) Mitglieder der Habilitationskommission sind die Berichterstatter und alle in der Fakultät hauptberuflich tätigen Professoren und Hochschuldozenten, die in der Fakultätsratssitzung erklären, der Kommission beitreten zu wollen. In der Kommission sollen ohne Stimmrecht ferner je ein Angehöriger der wissenschaftlichen Assistenten bzw. Mitarbeiter sowie der Studenten vertreten sein. Der Fakultätsrat kann auf deren Wunsch auch Privatdozenten als Mitglieder ohne Stimmrecht in die Kommission entsenden.
- (4) Den Vorsitz in der Kommission soll der Dekan führen. Der Vorsitzende hat die Kommissionsmitglieder und – wo nötig – den Bewerber zu den einzelnen Verfahrensabschnitten zu laden sowie alle notwendigen Mitteilungen zu machen.

§ 6 Aufgaben der Habilitationskommission; Verfahrensabschnitte

- (1) Die Habilitationskommission bereitet das Verfahren für den Fakultätsrat entscheidungsreif vor. Bewertet sie einen der folgenden Verfahrensabschnitte negativ, so hat sie dazu unverzüglich die Entscheidung des Fakultätsrats einzuholen. Kommt der Fakultätsrat zu einem positivem Votum, ist das Verfahren mit dem nächsten Abschnitt fortzusetzen.
- (2) Nach Vorliegen der drei Gutachten werden diesen den Kommissionsmitgliedern sowie dem Habilitationsbewerber zur Kenntnis gebracht. Während der Vorlesungszeit soll die Kommission etwas nach sechs Wochen über die Annahme oder die Ablehnung der Habilitationsschrift beschließen. Bei Annahme bestimmt sie das Thema des Probevortrages aus den Vorschlägen des Habilitanden (§ 4 Abs. 2 lit. g).

- (3) Zur Beurteilung der Eignung für die Lehre hat der Habilitand im laufenden Lehrbetrieb der Fakultät eine zweistündige Lehrveranstaltung zu halten, die im Einvernehmen mit dem Bewerber ausgewählt wird. Zwecks Beschleunigung des Verfahrens kann diese Probelehrveranstaltung schon vor dem Vorliegen der Gutachten anberaumt werden.
- (4) Der Probevortrag des Habilitanden soll etwa eine dreiviertel Stunde dauern. An ihn schließt sich das Kolloquium an; es kann sich auf alle Gebiete erstrecken, für die der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt hat. Dieser Verfahrensabschnitt ist fakultätsöffentlich.

§ 7 Beschlußfassung des Fakultätsrats

- (1) Erachtet die Habilitationskommission auch Probevortrag und Kolloquium als erfolgreich beendet, beantragt sie die Beschlußfassung im Fakultätsrat.
- (2) Der Fakultätsrat (§ 89 Abs. 4 LHG) beschließt über die Zuerkennung der Lehrbefähigung und deren Umfang. Abweichungen vom Antrag des Habilitationsbewerbers sind zu begründen.
- (3) Werden die Leistungen des Bewerbers in der Probelehrveranstaltung oder im Probevortrag und Kolloquium als nicht ausreichend erachtet, ist dem Bewerber Gelegenheit zu einer Wiederholung zu geben. Die dafür gesetzte Frist soll zwischen 9 und 15 Monaten liegen.
- (4) Der Dekan teilt dem Bewerber die Entscheidung unverzüglich schriftlich mit.

§ 8 Vollzug und Wirkungen der Habilitation

- (1) Hat der Fakultätsrat die Befähigung des Habilitationsbewerbers nach § 1 festgestellt, erwirbt der Habilitierte durch die Mitteilung dieser Entscheidung das Recht, anstelle seines bisherigen akademischen Grades den eines „doctor iuris habilitatus“ (Dr. iur. habil.) zu führen.
- (2) Der Dekan zeigt dem Rektor und durch diesen dem Kultusministerium die vollzogene Habilitation an.
- (3) Für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi), die in dieser Ordnung nicht geregelt ist, ist der Senat zuständig (vgl. § 50 LHG).

§ 9 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift soll in angemessener Zeit zu veröffentlicht werden. Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare abzuliefern. Für Veröffentlichung und Ablieferung gilt die entsprechende Ordnung der Universität Rostock.

§ 10 Erweiterung des Habilitationsumfanges

Der Fakultätsrat kann auf Antrag aufgrund wissenschaftlicher Veröffentlichungen von bedeutendem Rang später den fachlichen Umfang der Lehrbefähigung erweitern.

§ 11 Umhabilitation

Der Fakultätsrat beschließt über Anträge auf Umhabilitation von Bewerbern, die die Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule für rechtswissenschaftliche Fächer erhalten haben. Er kann hierbei von der Erneuerung der Habilitationsleistung ganz oder teilweise absehen.

§ 12 Entziehung des akademischen Grades

- (1) Das mit der Habilitation erworbene Recht zur Führung des akademischen Grades (§ 9 Abs. 2) kann durch Beschluß des Fakultätsrats bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entzogen werden (vgl. § 25 LHG).
- (2) Vor der Entscheidung soll der Betroffene gehört werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Juristischen Fakultät am 27. 1. 1995.

gez. Prof. Dr. Harald Koch
Dekan

Als Satzung beschlossen durch den Akademischen Senat der Universität Rostock am 1. 3. 1995.

gez. Prof. Dr. Gerhard Maeß
Rektor